

## Inhalt

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**
- **Vollzug der Jagdgesetze; Schonzeitverkürzung für Dachse im Landkreis Augsburg**
- **Kreissparkasse Augsburg; Verlust von Sparkassenbüchern**
- **Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

### „Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Abfüllung und Lagerung von Ammoniak und zur Herstellung und Lagerung von Ammoniakwasser durch die Staub & Co. Silbermann GmbH, Industriestraße 3, 86456 Gablingen, auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 556/1 der Gemarkung Gablingen

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Augsburg hat auf Antrag der Staub & Co. Silbermann GmbH, Industriestraße 3, 86456 Gablingen, mit Bescheid vom 08.05.2019, Az.: 51.15-1711-StS/63-18, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Abfüllung und Lagerung von 29,9 t Ammoniak und zur Herstellung und Lagerung von 45,0 t Ammoniakwasser durch die Erhöhung der Ammoniak-Lagermenge auf 99,0 t, die Errichtung eines weiteren Fassabfüllplatzes und die Änderung der Anlagen- und Sicherheitstechnik auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 556/1 der Gemarkung Gablingen erteilt.

Im verfügbaren Teil des Genehmigungsbescheides wird Folgendes bestimmt:

„I.

1. Der Staub & Co. Silbermann GmbH, Industriestraße 3, 86456 Gablingen, wird auf Grundlage der unter II. genannten Antragsunterlagen, der in III. aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie nach Maßgabe der unter IV. festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Abfüllung und Lagerung von 29,9 t Ammoniak und zur Herstellung und Lagerung von 45,0 t Ammoniakwasser durch die Erhöhung der Ammoniak-Lagermenge auf 99,0 t, die Errichtung eines weiteren Fassabfüllplatzes und die Änderung der Anlagen- und Sicherheitstechnik auf der Flur-Nr. 556/1 der Gemarkung Gablingen erteilt.
2. Diese Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.
- 2.1 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes GE 1 "Gablingen Nordost von der Kreis-

straße A8 im Süden bis einschließlich Flur-Nr. 559 im Norden, von der Bundesbahnlinie im Westen bis zum Anwandweg im Osten", 2. Änderung der Gemeinde Gablingen, wird folgende Befreiung erteilt:  
Der am Immissionsort Gablingen-Siedlung, Bahnhofstr. 2 festgesetzte Lärmpegel von 43/37 dB(A) tags/nachts muss nicht eingehalten werden. Es wird ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 65/55 dB(A) tags/nachts nach Osten und 63/50 dB(A) tags/nachts nach Westen eingehalten.

- 2.2 Von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:  
Die Abstandsfläche vor der westlichen Außenwand der Halle mit einer Länge von 26,96 m darf sich mit den Abstandsflächen der beiden bestehenden Gebäude auf einer Tiefe von 0,195 m überdecken.
- 2.3 Von Art. 27 Abs. 4 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:  
Die Trennwand darf bis dicht unter das Sandwichelement anstelle bis dicht unter die Dachhaut geführt werden.

- 2.4 Von Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:  
Innerhalb des Gebäudes müssen keine inneren Brandwände errichtet werden.
- 2.5 Von Art. 30 Abs. 2 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:  
Das Lagergebäude darf in einem Abstand von 5,60 m anstelle der erforderlichen 12,0 m zu dem bestehenden Zeltlager mit weicher Bedachung errichtet werden.
- 2.6 Von Nr. 5.2 LÖRüRL wird folgende Abweichung zugelassen:  
Die Festverglasung in der feuerbeständigen Trennwand zwischen Büro und Abfüllung darf in feuerhemmender Qualität ausgeführt werden.
3. Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG für die Lageranlage für Ammoniakwasser, die Abfüllanlage für Ammoniakwasser und den Abfüllplatz für Straßentankwagen für Befüll- als auch Entleerungsvorgänge mit Ammoniakwasser wird erteilt.
4. Die Genehmigung umfasst die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb einer Füllanlage für Ammoniak mit vier Füllstellen zur Befüllung von Druckfässern (bis zu je 500 kg Füllmasse) sowie einer Füllstelle zur Befüllung von Gasflaschen.

Hinweis:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet von sonstigen, nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossenen, behördlichen Entscheidungen.

II.

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 31.08.2018, beim Landratsamt Augsburg eingegangen am 06.09.2018, einschließlich der vorgelegten Antragsunterlagen entsprechend dem den Unterlagen vorangestellten Inhaltsverzeichnis (Kapitel 1 bis 18):“

(Es folgt eine Auflistung der Antragsunterlagen.)

„Die genannten Antragsunterlagen sind mit Stempel vom 08.05.2019 als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet.“

„III.

Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen folgende Rahmendaten zugrunde:“

(Es folgt eine Auflistung der Anlagenkenn- und Betriebsdaten.)

„IV.

Auflagen & Hinweise“

„Die Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt.“

(Es folgen Nebenbestimmungen zu den Bereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Störfall-Verordnung, Baurecht, Brandschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Wasserrecht und wasserwirtschaftliche Belange, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.)

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23  
43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 08.05.2019 liegt in der Zeit vom 23. Mai 2019 bis 05. Juni 2019 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden im Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, Zimmer 371, 86150 Augsburg, zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Augsburg, den 09.05.2019

Landratsamt Augsburg

Krabler  
Geschäftsbereichsleiterin“

Augsburg, 09.05.2019

**Vollzug der Jagdgesetze;  
Schonzeitverkürzung für  
Dachse im Landkreis Augsburg**

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Jagdzeit für Jungdachse wird vom 1. August auf den 1. Juni eines jeden Jagdjahres vorverlegt.

2. Die Jagdzeit für erwachsene Dachse wird vom 1. August auf den 1. Juli eines jeden Jagdjahres vorverlegt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum Ablauf des 31. März 2022 für den Landkreis Augsburg.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Die Dachspopulation ist weiterhin auf hohem Niveau. Die Dachsstrecke ist in letzten Jahren konstant hoch. Dachse verursachen vorwiegend auf den landwirtschaftlichen Flächen übermäßige Wildschäden. Eine wirksame Regulation der Dachspopulation durch natürliche Feinde des Dachses findet nicht statt.

Der gemeinsame Jagdbeirat des Landkreises Augsburg und der Stadt Augsburg hat daher in seiner Sitzung vom 24. April 2019 einstimmig beschlossen, die Jagdzeit für Jungdachse vom 1. August auf den 1. Juni und die Jagdzeit für die erwachsenen Dachse auf den 01. Juli eines jeden Jagdjahres vorzuverlegen. Die Jagdzeit endet für alle Dachse mit Ablauf des 31. Oktober eines jeden Jagdjahres.

II.

Der Landkreis Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG), Art. 3 Abs. 1 und Art. 35 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

Die Voraussetzungen für die Verkürzung der Schonzeit gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG, Art. 33 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 2 BayJG für Dachse sind gegeben, da durch die hohe Dachspopulation übermäßige Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen drohen. Um diese Schäden zu vermeiden, ist eine intensive Bejagung der Dachse insbesondere in einer Zeit notwendig, in der sie häufig sichtbar sind und der Schwerpunkt der Schäden droht. Dies ist nur möglich, wenn die Jagdzeit verlängert wird.

Hierzu wurde der Jagdbeirat gehört (§ 37 Abs. 1 BJagdG, Art. 50 Abs. 1 BayJG und § 31 AVBayJG). In seiner Sitzung vom 24.04.2019 hat er mehrheitlich die Jagdzeitverlängerung gefordert und dem Erlass dieser Allgemeinverfügung einstimmig zugestimmt.

Die Verkürzung der Schonzeit entspricht somit der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und ist verhältnismäßig. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirksamkeit auf das Schadensbild an landwirtschaftlichen Flächen sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1,2,5 und 6 des Kostengesetzes in Verbindung mit Nr. 6.I.1/1.51.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
 86048 Augsburg,  
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

nehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen  
 gez. Peter  
 Leiter des Geschäftsbereichs Umweltrecht

Augsburg, 09.05.2019

### **Kreissparkasse Augsburg; Verlust von Sparkassenbüchern**

In den Räumen der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, 86150 Augsburg, sind die Aufgebote der

Sparkassenbücher Nr. **3591312388** und **3219622549**

veröffentlicht.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Monaten anzumelden. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Augsburg, 13.05.2019

### **Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **3501658318** der Kreissparkasse Augsburg wird mit Vorstandsbeschluss vom 13.05.2019 für kraftlos erklärt.

Augsburg, 13.05.2019

Martin Sailer  
 Landrat